

Beschluss

Wahl

Kenntnisnahme

Vorlagen Nr. 50/005/2019

öffentlich

Fachbereich: Sozialamt Verfasser/in: Herr Klemmer (50-1) / Frau Arnolds (53-5)	Datum: 17.04.2019 Az.: 50-1
---	--------------------------------

Beratungsfolge	Termine	Art der Entscheidung
Sozialausschuss	27.05.2019	Vorberatung
Kreisausschuss	24.06.2019	Vorberatung
Kreistag	08.07.2019	Beschluss

Achtung! Fertig! Los!
Ergänzungskonzept zur Verstetigung und Vernetzung der A-F-L Strukturen im Kreis Mettmann

Finanzielle Auswirkung ja nein noch nicht zu übersehen
 Personelle Auswirkung ja nein noch nicht zu übersehen
 Organisatorische Auswirkung ja nein noch nicht zu übersehen
 Auswirkung auf Kennzahlen ja nein noch nicht zu übersehen

Beschlussvorschlag:

Der Sozialausschuss empfiehlt dem Kreistag, für die Personengruppe der jungen Menschen mit persönlichen Problemlagen, ein Sicherheitsnetz in Höhe von jährlich 42.523,52 Euro ab dem Jahr 2020 zu etatisieren und dem A-F-L-Trägerverbund zur kreisweiten Aufgabenwahrnehmung zur Verfügung zu stellen.

Fachbereich: Sozialamt

Verfasser/in: Herr Klemmer (50-1) / Frau Arnolds (53-5)

Datum: 17.04.2019

Az.: 50-1

Achtung! Fertig! Los!
Ergänzungskonzept zur Verstetigung und Vernetzung der A-F-L Strukturen im Kreis Mettmann

Anlass der Vorlage

Seit dem letzten Bericht im Sozialausschuss (12.09.2016, Vorlage Nr. 50/016/2016) hat sich eine wesentliche Änderung in der Trägerstruktur ergeben. Das Jobcenter ME-aktiv musste aufgrund der Vergaberegulungen der Bundesagentur für Arbeit die Maßnahmen nach § 16h SGB II neu ausschreiben. Mit dieser Ausschreibung war auch ein Trägerwechsel für die Maßnahmen nach § 16h SGB II verbunden. Neuer Träger für den Personenkreis des SGB II ist nunmehr die TERTIA GmbH. Der bestehende A-F-L-Trägerverbund will auch weiterhin jungen Menschen in psychischen Problemlagen auf ihrem Weg zur sozialen und beruflichen Teilhabe begleiten und unterstützen.

Der A-F-L-Trägerverbund ist kreisweit tätig und besteht aus

- SGN – Sozialpsychiatrische Gesellschaft Niederberg gGmbH für die Städte Velbert, Wülfrath und Heiligenhaus,
- VPD – Langenfeld VPDgGmbH für die Städte Langenfeld, Hilden und Monheim am Rhein,
- Diakonie im Kirchenkreis Düsseldorf-Mettmann GmbH in Kooperation mit dem SPZ Ratingen für die Stadt Ratingen,
- SKFM Mettmann e.V. für die Städte Mettmann, Erkrath und Haan.

In der Vergangenheit war der Kreis Mettmann im A-F-L-Trägerverbund nur in der Projektphase finanziell beteiligt. Durch die Gesetzesnovellierung des SGB II zum 1.8.2016 wurde die finanzielle Kreisbeteiligung eingestellt, da zum damaligen Zeitpunkt davon ausgegangen werden konnte, dass der betreffende Personenkreis nunmehr unter den neuen § 16h SGB II fällt. In wenigen Einzelfällen war in der Vergangenheit die Kostenträgerschaft der potenziellen Leistungsträger (Jugendhilfeträger, überörtlicher Sozialhilfeträger, Jobcenter ME-aktiv) komplex bzw. konnte nicht abschließend in den Netzwerken des A-F-L-Trägerverbundes geklärt werden (sog. „Unversorgte“).

Durch die Aufteilung der Zuständigkeiten zwischen dem bestehenden A-F-L-Trägerverbund und dem SGB II-Maßnahmenträger TERTIA soll nunmehr ein Verfahren erarbeitet und eine Absicherung der wenigen „unversorgten“ Personen im Kreis Mettmann sichergestellt werden. In jedem Fall muss garantiert sein, dass der Kreis Mettmann keine Doppelstrukturen finanziert oder als Ausfallbürge eintritt.

Zielsetzung der Vorlage

Der Kreis Mettmann wird durch das Kreisgesundheits- und das Kreissozialamt in den Netzwerken des A-F-L-Trägerverbundes vertreten. Das Kreisgesundheitsamt bringt hierbei schwerpunktmäßig die fachliche Expertise des Sozialpsychiatrischen Dienstes ein.

Die Zielsetzungen des bestehenden Systems bzw. die gesetzgeberische Intention der bestehenden Regelungen werden nach wie vor vom Kreis Mettmann getragen.

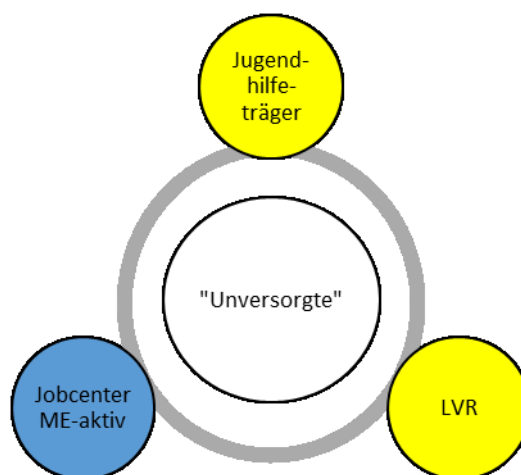
„Sicherstellung einer rechtskreisübergreifenden engen und effizienten Vernetzung zwischen allen Leistungsträgern (d.h. Jugendhilfeträger, Landschaftsverband Rheinland als überörtlicher Sozialhilfeträger und Jobcenter ME-aktiv) zur Förderung und Unterstützung junger Menschen mit persönlichen (i.d.R. psychischen) Problemlagen zur Stabilisierung und Aktivierung für die Maßnahmen und Programme des Sozialstaates. Hierbei ist sowohl die Entwicklung zu einer Verselbständigung als auch zur Qualifikation bzw. Einmündung ins Arbeitsleben als großer Erfolg anzusehen.“

Abgrenzung der Zuständigkeiten der einzelnen potenziellen Leistungsträger

Die Zuständigkeit des Jugendhilfeträgers erstreckt sich grundsätzlich auf Personen unter 21 Jahren.

Der Landschaftsverband Rheinland als überörtlicher Sozialhilfeträger ist grundsätzlich zuständig für Personen, die über 21 Jahre sind und eine nachgewiesene „psychische“ Behinderung bzw. diagnostizierte Erkrankung aufweisen. Daneben müssen diese über einen eigenen Wohnstand verfügen bzw. mindestens einen Auszugswunsch vortragen, da die Kernzuständigkeit des LVR auf dem Aspekt der „Verselbständigung“ beruht.

Das Jobcenter ME-aktiv könnte grundsätzlich für Personen unter 25 Jahren zuständig sein. Daneben müssen die individuelle Lebenssituation bzw. bestehende Schwierigkeiten (i.d.R. psychische Problematiken) zu überwinden sein. Die Zielsetzung des SGB II liegt hierbei im Abschluss einer Qualifikation (schulisch, ausbildungsbezogen, beruflich), der Einmündung ins



Arbeitsleben oder zumindest in der Stabilisierung der Persönlichkeit zur Beantragung bzw. dem Bezug von SGB II Leistungen (sog. „niederschwelliger Zugang“).

Beteiligung des Kreises Mettmann

Der Kreis Mettmann möchte in jedem Fall sicherstellen, dass es im Kreisgebiet zu keinen „unversorgten“ Fällen kommt. Jeder den Maßnahmeträgern bekannt gewordene Fall soll durch geeignete Maßnahmen aufgegriffen, versorgt oder mindestens zielgerichtet weitervermittelt werden. Auch die Gesetzesbegründung zur Einführung des § 16h SGB II spricht davon, dass der betroffene Personenkreis aus den „Nischen“ herausentwickelt werden soll. Dies soll durch eine frühzeitige intensive Förderung zusätzlicher Betreuungs- und Unterstützungsleistungen sowie die Einleitung erforderlicher therapeutischer Behandlungen erreicht werden. Als Oberziel wird der Abschluss schulischer, ausbildungsbezogener oder beruflicher Qualifikationen bzw. das Einmünden ins Arbeitsleben definiert. Um diese Nichtversorgung auszuschließen, wird ein kreisweites „Sicherheitsnetz“ für die sog. „Unversorgten“ auf der Grundlage der Erkenntnisse der vergangenen Jahre und der für die Kreisverwaltung allgemeingültigen Regelungen zur Verfügung gestellt.

In der Vergangenheit waren – bezogen auf die vier Träger des A-F-L-Trägerverbundes – acht junge Menschen mit festgestellten persönlichen Problemlagen (mindestens zeitweise) nicht versorgt. Ein regelmäßiger Grund für die (mindestens zeitweise) Unzuständigkeit eines Leistungsträgers stellt das, beim Erstkontakt oftmals nicht definierbare Ziel der Verselbständigung (Begründung eines eigenen Hausstandes), dar. Sofern im weiteren Maßnahmenverlauf auch dieses Ziel definiert werden kann, sollte auch eine (Wieder-) Vorstellung des Falles bei den o.g. Leistungsträgern (insbesondere LVR) erfolgen.

Das „Sicherheitsnetz“ im Kreis Mettmann lässt sich wie folgt ermitteln:

- Aus den Erfahrungen der letzten Jahre gelten jährlich 8 junge Menschen als (zumindest zeitweise) unversorgt.
- Bei der Arbeit des A-F-L-Trägerverbundes handelt es sich um eine sehr „niederschwellig“ angelegte Unterstützungsleistung auf individualisierter Basis. Als Rechengröße werden somit 2 Stunden je Woche veranschlagt.
- Als Personalkostenansatz wird auf den für alle Kontrakte des Kreises Mettmann definierten Stundensatz von 51,11 Euro / Beratungseinheit zurückgegriffen.
- Die Höhe des Sicherheitsnetzes ist auf dieser Grundlage gedeckelt und entspricht grundsätzlich der Beteiligung des Kreises Mettmann zur Zeit der A-F-L-Projektphase.

Daraus ergibt sich ein Betrag in Höhe von 42.523,52 Euro (2 Beratungseinheiten x 52 Wochen x 51,11 Euro x 8 Personen). Für das Jahr 2019 kann auf vorhandene Haushaltsmittel

zurückgegriffen werden. Ab dem Jahr 2020 werden die Haushaltsmittel in entsprechender Höhe eingestellt.

Neben der Etablierung dieses „Sicherheitsnetzes“ beteiligt sich das Kreisgesundheitsamt aus fachlicher Sicht an den „Entscheidungskonferenzen“ sowie zusammen mit dem Kreissozialamt an den jährlichen Konferenzen des A-F-L-Trägerverbundes.

Verfahren zur Verfestigung und Vernetzung der Strukturen im Kreis Mettmann

Der A-F-L-Trägerverbund gewährleistet, dass alle jungen Menschen – die potenziell dem SGB II zugeordnet werden könnten bzw. sollten – dem für die Maßnahmen nach § 16h SGB II zuständigen Maßnahmenträger TERTIA zur Erstellung einer Anamnese inkl. Folgeeinschätzung zur Aufnahme in das SGB II-Förderprogramm, vorgestellt werden. Damit ist die Abgrenzung zum Leistungsportfolio des Jobcenters ME-aktiv erfolgt.

Im Rahmen der regelmäßig stattfindenden „Entscheidungskonferenzen“ des A-F-L-Trägerverbundes werden die jungen Menschen (nach Ausschluss einer potenziellen SGB II-Förderung) auf der Grundlage einer Anamnese den verbliebenen Leistungsträgern (Jugendhilfeträger, LVR) vorgestellt. Aus den vergangenen Jahren lässt sich feststellen, dass hierbei nur sehr wenige junge Menschen als weiterhin „(zumindest zeitweise) unversorgt“ gelten. Dem Kreis Mettmann ist daran gelegen, auch diese – nunmehr bekannte – Personengruppe aufzugreifen und zu stabilisieren. Eine Wiedervorstellung bei den genannten Leistungsträgern (Jugendhilfeträger, LVR, Jobcenter ME-aktiv) ist jederzeit möglich und sollte auch erfolgen.

Finanzielle Auswirkungen (Angaben in €)

Produkt	05.04.04	
---------	-----------------	--

Ergebnisplan	Erträge	2019	2020	2021	2022
	¹ Ansatz der Maßnahme		0		
	² Neuer Ansatz		0		
	Differenz		0		
	Aufwände				
	¹ Ansatz der Maßnahme		42550	42550	42550
	² Neuer Ansatz		42550	42550	42550
	Differenz		0	0	0

Finanzplan	Einzahlungen	2019	2020	2021	2022
	¹ Ansatz der Maßnahme				
	² Neuer Ansatz				
	Differenz				
Auszahlungen					

	¹ Ansatz der Maßnahme		42550	42550	42550
	² Neuer Ansatz		42550	42550	42550
	Differenz		0	0	0

¹ bitte den Ansatz der Maßnahme wie im Haushaltsplan aufgeführt eintragen

² bitte den ggfs. neuen, geänderten Ansatz für die Maßnahme eintragen

Ergebnisplan	<input type="checkbox"/> Haushaltsmittel stehen im Planjahr im EP zur Verfügung, davon <input type="checkbox"/> im Haushaltsplan (Zeile 15) <input type="checkbox"/> durch genehmigte üpl./apl. Mittel <input type="checkbox"/> durch Übertragung aus Vorjahr/en <input type="checkbox"/> durch Auflösung von Rückstellungen	<input checked="" type="checkbox"/> Haushaltsmittel stehen im Planjahr im EP nicht zur Verfügung Deckungsvorschlag <input type="checkbox"/> ja bei Produkt <input type="checkbox"/> teilweise bei Produkt in Höhe von <input type="checkbox"/> zu beantragende üpl./apl. Mittel bei Produkt in Höhe von <input type="checkbox"/> nein
Finanzplan	<input type="checkbox"/> Haushaltsmittel stehen im Planjahr im FP zur Verfügung, davon <input type="checkbox"/> im Haushaltsplan (Zeile 14) <input type="checkbox"/> durch genehmigte üpl./apl. Mittel <input type="checkbox"/> durch Übertragung aus Vorjahr/en Haushaltsmittel wurden in der mittelfristigen Finanzplanung <input type="checkbox"/> bereits berücksichtigt <input type="checkbox"/> noch nicht berücksichtigt und werden im nächsten Haushaltsplan veranschlagt	<input checked="" type="checkbox"/> Haushaltsmittel stehen im Planjahr im FP nicht zur Verfügung Deckungsvorschlag <input type="checkbox"/> ja bei Produkt <input type="checkbox"/> teilweise bei Produkt in Höhe von <input type="checkbox"/> zu beantragende üpl./apl. Mittel bei Produkt in Höhe von <input type="checkbox"/> nein

Haushaltsmittel werden erst ab 2020 benötigt und dementsprechend bei der Planaufstellung für den Doppelhaushalt 2020/2021 berücksichtigt.